

## **Erste Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Groß Wüstenfelde**

---

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg –Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 ( GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 ( GVOBl. M-V S. 413) und des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen Mecklenburg- Vorpommern ( BestG M-V) vom 03. Juli 1998(GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 30.Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Wüstenfelde vom 10.11.2008 folgende erste Änderungssatzung erlassen:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

### **§ 7**

#### **Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung vergeben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in :
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Familiengrabstätten
  - c) Rasenreihengrab für Sargbestattung
  - d) Rasenreihengrab für Urnenbestattung
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Urnengemeinschaftsanlagen
- (3) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Länge: 120 cm  
Breite: 60 cm
  - b) für Verstorbene vom vollendetem 5. Lebensjahr  
Länge: 210 cm  
Breite: 90 cm
  - c) für Urnen  
Länge: 100 cm  
Breite: 100 cm
- (4) Es darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Lebensjahr in einem Grab zu bestatten. Über Ausnahmen dieser Regelung, insbesondere für verstorbene Kleinkinder , entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die Grabstätte beräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

- (6) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m.
- (7) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet.

Der § 9a wird in folgender Fassung eingefügt

### **§ 9 a** **Rasen-Reihengrabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen in Schwetzin und Matgendorf werden Rasen-Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Sargbestattungen vorgehalten.
- (2) Rasen-Reihengrabstätten sind Rasenflächen für Sarg- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (3) Rasen- Reihengrabstätten können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.
- (4) Rasen-Reihengrabstätten haben mindestens folgende Größe
  - a) für Sargbestattungen Länge: 2,80 m  
Breite :1,00 m
  - b) für Urnenbestattungen Länge:1,40 m  
Breite: 1,00 m
- (5) Für Rasen-Reihengrabstätten sind nur eingelassene Grabplatten oder Liegesteine, die auf den Verstorbenen hinweisen, gestattet.

Der § 9 b wird in folgender Fassung eingefügt:

### **§ 9 b** **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) In Urnenwahlgrabstätten können je Grabbreite bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Werden Ascheurnen in einem belegten Grab beigesetzt und die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten der Grabstätte zu verlängern.
- (3) Für die Aufnahme einer Urne in eine belegte Grabstelle wird eine Gebühr erhoben.

Der § 9 c wird in folgender Fassung eingefügt:

### **§ 9 c** **Urnengemeinschaftsanlagen**

- (1) In der Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen in würdiger Weise von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte beigesetzt.
- (2) Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit.
- (3) Blumen und Kränze werden nach der Trauerfeier an einem dafür vorgesehenen Ort niedergelegt. Schleifen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (4) Der / die Zahlungspflichtige erhält eine schriftliche Mitteilung über die durchgeführte Beisetzung der Urne in der Gemeinschaftsanlage.
- (5) Die Lage der Urne wird nicht bekannt gegeben.

Die erste Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Wüstenfelde, den 12.11.2008

Katharina Skorsetz  
Bürgermeisterin